

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1945/2024

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Barth, Jannik

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	08.05.2024	öffentlich	Information

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2024: Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2023

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis.

Begründung:

Im Haushalt der **Stadt Speyer** werden mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 19.04.2024 von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2023 Ermächtigungen in Höhe von

14.527.650,00 €

in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Bei der **Waisenhausstiftung** werden mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 24.04.2024 von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2023 Ermächtigungen in Höhe von

1.112.267,10 €

in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Bei der **Bürgerhospitalstiftung** werden mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 24.04.2024 von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2023 Ermächtigungen in Höhe von

149.025,51 €

in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Die Zusammensetzung der Beträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.
Die Übertragung erfolgt gem. § 17 Abs. 2 und 3 GemHVO.

Die Mittel aller Maßnahmen werden in Form einer Mittelreservierung gesperrt und sind von den Fachabteilungen im Bedarfsfall zur Freigabe zu beantragen.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (§ 17 Abs. 2 GemHVO).

Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betroffenen Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres (§ 17 Abs. 5 S. 3 GemHVO).

Anlagen:

- Übersicht der übertragenen Ermächtigungen

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.